

BDEW · Reinhardtstraße 32 · 10117 Berlin

An die
Fraktionsvorsitzenden und stellvertr. Fraktions-
vorsitzenden des Deutschen Bundestages
sowie die Bundestagsabgeordneten der
Ausschüsse für Haushalt, Klimaschutz und
Energie, Wirtschaft, Finanzen und Recht

Berlin, 29. September 2023

**Energiebranche sowie Verbraucherinnen und Verbraucher benötigen
Klarheit über das Auslaufen der Entlastungen bei Energiepreisen
(Mehrwertsteuer und Preisbremsen)**

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
Telefon: +49 30 300199-1000
Kerstin.andreae@bdew.de
www.bdew.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit großer Sorge nehmen die Energiebranche und Verbraucherschützer aktuell wahr, dass in verschiedenen Varianten über das Auslaufen der Entlastungsmaßnahmen für Verbraucherinnen und Verbraucher – insbesondere die Energiepreisbremsen und die Mehrwertsteuerabsenkung für Gas- und Fernwärmekunden – debattiert wird. Dabei hat vor allem die herrschende Unklarheit das Potenzial, erneut große Verunsicherung bei Kundinnen und Kunden sowie bei den Energieversorgern auszulösen. Bis zum heutigen Tag ist nicht klar, ob bereits zum 31.12.2023 die Absenkung der Mehrwertsteuer auf Gas und Fernwärme bzw. das Auslaufen der Preisbremsen zum 31.12.2023 oder deren Verlängerung bis zum 31.03.2024 umzusetzen ist.

Verbraucherzentrale
Bundesverband e.V.
Rudi-Dutschke-Str. 17
10969 Berlin
Telefon: +49 (30) 258 00-511
Vorstaedin@vzbv.de
www.vzbv.de

Das wichtigste gemeinsame Interesse von Politik, Energiewirtschaft sowie Verbraucherinnen und Verbrauchern sollte es sein, die schwierige und hektische Situation des Jahreswechsels 2022/2023 bei der Einführung der Energiepreisbremsen nicht erneut herbeizuführen. Dazu ist es aus Sicht des Bundesverbands der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW) und des Verbraucherzentrale Bundesverbands e. V. (vzbv) wesentlich, durch

eine rasche Klarstellung Verunsicherungen sowohl auf Seiten der Bürgerinnen und Bürger als auch in der Energiewirtschaft zu vermeiden. Die nun diskutierten Vorhaben haben massive Auswirkungen auf die energiewirtschaftlichen Prozesse und sind – wie auch bei der Einführung der Preisbremsen – nur mit entsprechendem Vorlauf umsetzbar. In diesem Sinne haben sich der BDEW und der vzbv bereits an die Bundesregierung und an die Öffentlichkeit gewandt.

Die Energieversorger haben mit der Umsetzung der Entlastungspakete, insbesondere bei der Umsetzung der hochkomplexen Preisbremsen innerhalb kürzester Fristen, außerordentliches Engagement bewiesen und tun dies noch aktuell. Auch weiterhin wird sich die Energiebranche bei der Umsetzung der staatlichen Vorgaben engagieren. Dafür ist es jedoch unabdingbar, dass in politischen Entscheidungen energiewirtschaftliche Gegebenheiten berücksichtigt und verbindliche Aussagen rechtzeitig getroffen werden. Nur so können eine reibungslose Anpassung umgesetzt und Irritationen bei Endkunden vermieden werden.

Viele Verbraucherinnen und Verbraucher zahlen aktuell noch immer höhere Energiepreise als 2021 vor der Energiepreiskrise. Zudem ist nicht ausgeschlossen, dass sich aufgrund unplanbarer internationaler Rahmenbedingungen die Energiepreise, insbesondere der Gaspreis, in diesem Winter doch noch stark erhöhen. Eine vorgezogene Erhöhung der Mehrwertsteuer und ein Auslaufen der Energiepreisbremsen zum Jahreswechsel kämen dann zur Unzeit. Viele Verbraucherinnen und Verbraucher könnten erneut in Zahlungsschwierigkeiten geraten und hätten wohl kaum Verständnis für diese Maßnahmen.

Für die Kommunikation von Preisänderungen bestehen gegenüber den Kunden eindeutige gesetzliche Vorgaben bzw. Fristen. Die meisten Unternehmen nehmen eine Neukalkulation der Preise zum Jahreswechsel vor, da sich zum 01.01. eines Jahres meist Netzentgelte und auch andere Preisbestandteile ändern. Um diese Fristen einzuhalten, die Abrechnungssysteme ordnungsgemäß umzustellen und Kunden rechtzeitig und transparent zu informieren, ist es dringend notwendig, dass spätestens bis zum 15.10.2023 verbindliche Vorgaben bezüglich der zusätzlichen Aufwand erzeugenden Änderungen der Mehrwertsteuer und Preisbremsenverlängerung vorliegen.

Unabhängig von den politischen Entscheidungen zum Auslaufen der Entlastungen ist daher in jedem Fall eine rechtzeitige und verbindliche Kommunikation der Endfristen unabdingbar.

Der BDEW und der vzbv bitten Sie daher nachdrücklich, sowohl die Notifizierung einer Verlängerung der Preisbremsen bei der EU in Brüssel als auch die haushälterische Hinterlegung einer Beibehaltung der Mehrwertsteuerabsenkung für Gas und Fernwärme für ein synchrones Auslaufen der Krisenmaßnahmen zum 31.03.2024 (zum Ende der Heizperiode) zu unterstützen und dafür auch schon vor dem Abschluss des Haushaltsgesetzes entsprechende Signale zu geben.

Der BDEW und der vzbv haben sich klar für ein synchrones Auslaufen der Preisbremsen und der temporären Mehrwertsteuersenkung auf Gas und Wärme sowie eine rechtzeitige verbindliche Entscheidung dazu ausgesprochen. Die nun diskutierte Gesetzesänderung zum vorzeitigen Auslaufen der temporären Mehrwertsteuerabsenkung für Gas und Wärme bei gleichzeitiger Verlängerung der Preisbremsen droht diesen Ansatz zu konterkarieren und hätte zweifellos negative Auswirkungen auf Kundinnen und Kunden sowie Energieversorger.

Bspw. bei Gas und Fernwärme würde derzeit eine verminderte Mehrwertsteuer bis zum 31.03.2024 in die Preiskalkulation einfließen. Aufgrund der aktuellen Preisentwicklungen erwarten viele Kunden Preissenkungen. Diese Erwartung ist nach derzeitigem Stand auch realistisch. Durch die Rücknahme der Mehrwertsteuersenkung könnten jedoch in vielen Fällen statt Preissenkungen Preiserhöhungen notwendig werden, da die Mehrwertsteuererhöhung um zwölf Prozentpunkte den Preissenkungseffekt aufheben bzw. übersteigen könnte und geplante Preissenkungen nicht wirksam werden. Dies wird, gerade in der Heizsaison, zu Unverständnis und Irritation bei den Kundinnen und Kunden führen. Sollte gleichzeitig die Preisbremse verlängert werden, müssen ggf. Kundengruppen, deren Energiepreis bereits unterhalb der Preisbremsengrenze lag, aufgrund der Mehrwertsteuererhöhung erneut in die Preisbremsensystematik aufgenommen werden. Dies bedeutet erneute Anpassung bei der Kundenkommunikation und auch der Verbrauchsabrechnung als auch bei der Abrechnung der Preisbremsen gegenüber der KfW und der Prüfbehörde. Auch

würde das zeitliche Auseinanderlaufen der Entlastungen nur eine annähernd haushaltsneutrale Verschiebung von staatlichen Zuschüssen von einem Topf in einen anderen bedeuten.

Wir bitten Sie daher, sich bei der Bundesregierung dafür einzusetzen, dass die Entlastungen (Preisbremse und MwSt.-Absenkung) gemeinsam zum 31.03.2024 auslaufen. Sowohl aus Gründen der Planbarkeit und eines geordneten Auslaufens der Preisbremsen als auch aus Sicht der Verbraucherinnen und Verbraucher ist ein Auslaufen der Entlastungen zum 31.03.2024 zu befürworten. Verbraucherinnen und Verbraucher werden so in der kommenden Heizsaison mit allen Unwägbarkeiten (Witterung, internationale Lage) weiterhin vor hohen Preisen geschützt und sind zudem in der Lage, die Änderungen bei den Entlastungen transparent nachzuvollziehen.

Uns ist bewusst, dass die Entscheidung über die Verlängerung der Preisbremsen auch maßgeblich in Brüssel getroffen wird. Umso wichtiger ist es, dass die alleinige Entscheidungskompetenz des Gesetzgebers über die MwSt.-Absenkung genutzt wird. Diese soll, so wie gesetzlich beschlossen, bis zum 31.03.2024 weitergeführt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Andreae

Vorsitzende der Hauptgeschäftsführung

Mitglied des Präsidiums

Bundesverband der Energie- und

Wasserwirtschaft e.V.



Ramona Pop

Vorständin

Verbraucherzentrale

Bundesverband e.V.

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, über 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38. Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.: VR 20423 B.